

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Rehden (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 22. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 432) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 16. April 1998 folgende Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Rehden erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sowie die Beseitigung von Schnee und Eis der Geh- und Radwege.
- 2) Besondere Verunreinigungen z.B. durch Bauarbeiten, An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft diese Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des Öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- 4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Schnee, Eis, entfernte Gräser und Kräuter sowie die auf den Seitenräumen anfallende Mahd dürfen weder den Rinnsteinen, Gossen, Gräben oder Einlaufschächten der Kanalisation, noch dem Nachbarn zugekehrt werden.
- 5) Gestrichen.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- 1) Zu den der Reinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) ohne Rücksicht darauf, ob und wie die Straßenteile befestigt sind. Die Reinigungspflicht umfasst nicht die Reinigung der Kontroll- und Einlaufschächte von Kanalisation und Straßenentwässerung. Die geschlossenen Ortslagen ergeben sich aus der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Rehden vom 05. März 1998 einschließlich Anlagen.
- 2) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 05. März 1998 den Eigentümern/-innen der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten

Personen übertragen worden ist, sollten sie unbeschadet der Regelungen in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf durchgeführt werden.

- 3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer/-innen der angrenzenden Grundstücke und der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
 - a) soweit eine Gemeinde die Fahrbahn reinigt, auf die übrigen Teile des öffentlichen Straßenraumes (§ 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Rehden vom 05. März 1998)
 - b) in allen übrigen Fällen auf die Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer/-innen auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

- 1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrand freizuhalten.
Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- 2) Die Gossen, Einlaufschächte, Schieberkappen und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- 3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- 4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens einer Breite von 1 m,
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen
 - dd) sonstige notwendige und belebte Übergänge an Straßeneinmündungen und Kreuzungen
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
Das Streuen muss werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- 5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

- 6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1) bis 5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- 7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starkem Gefälle oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Baumscheiben sowie begrünte oder bepflanzte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- 8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien.
Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Rehden, den 16. April 1998

Evers
Samtgemeindebürgermeister

Fenker
Samtgemeindedirektor